

Grundsätze zur Erhebung von Leistungsnachweisen (gem. §21 Abs. 2 GSO) Hausaufgabenkonzept (gem. §28 Abs. 1 BaySchO) – Schuljahr 2023/24

A. Grundsätze zur Erhebung von Leistungsnachweisen

Von der Lehrerkonferenz wurden folgende Grundsätze im Bereich der Leistungsnachweise festgelegt, die die Bestimmungen der GSO ergänzen (gem. §21 Abs. 2 GSO):

1. Zahl der Schulaufgaben (ggf. Ersatz durch andere Leistungsnachweise) in den Jahrgangsst. 5 mit 10 (§22 GSO)

In diesen Fächern unterscheidet sich zwischen SG und NTG die Anzahl der Schulaufgaben nicht.							3. Fremdsprache Italienisch im SG oder Chemie im NTG	
Jg.	D	E (1. FS)	M	2. Fremdsprache		Ph		
5	4	4	4	L	F			
6	4	4	4	4	4			
7	4	4 ¹⁾²⁾	4	4	4 ¹⁾	Ph	It (3. FS)	C
8	4	3	3 ²⁾	4	4 ¹⁾	2	4	2
9	3 ¹⁾	3 ¹⁾	4	3	3	2	4 ¹⁾	2
10	3	3 ²⁾	3 ²⁾	3	3 ¹⁾	2	4 ¹⁾	2
11	3	3	3	3	3	2	3	2

Erläuterungen: **LT**: fachlicher Leistungstest (zentral bzw. intern)

SG: Sprachliches Gymnasium; **NTG**: Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium

Fußnoten: ¹⁾ Eine der Schulaufgaben wird als verbindliche mündliche Schulaufgabe gehalten.

²⁾ Die zentral gestellten Jahrgangsstufentests werden als kleiner Leistungsnachweis gewertet.

2. Zahl und Art der kleinen Leistungsnachweise (vgl. §23 GSO)

Kleine Leistungsnachweise sind insbesondere Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, Praktikumsberichte, schriftliche Leistungen im Rahmen von Projekten sowie mündliche und praktische Leistungen. Mündliche Leistungsnachweise sind insbesondere Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate.

Jahrgangsstufen 5 mit 11:

In jedem Schulhalbjahr werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert. In allen Vorrückungsfächern wird mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis pro Schulhalbjahr gefordert. In Vorrückungsfächern, in denen keine Schulaufgaben gehalten werden, sind mindestens zwei kleine Leistungsnachweise im Schuljahr in schriftlicher Form abzuhalten. In Kunst können ersatzweise praktische Leistungen gefordert werden. Die Jahrgangsstufentests im Fach Mathematik werden doppelt gewichtet.

Jahrgangsstufe 12 (letzter Jahrgang der Kursphase im G8):

In jedem Ausbildungsabschnitt werden in allen Fächern außer Sozialkunde mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert, darunter wenigstens ein mündlicher, im einstündigen Fach Sozialkunde mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis. Kleine schriftliche Leistungsnachweise gibt es in der Kursphase der Oberstufe ausschließlich in angekündigter Form. Der Umfang entspricht dem von Stegreifaufgaben, ob sie nachgeschrieben werden müssen, entscheidet der/die Kursleiter/in. Die Ankündigung des Tests muss mindestens in der Vorstunde, die nicht am gleichen Tag ist, erfolgen. Stegreifaufgaben sind nicht zugelassen.

Fach Englisch

Im Fach Englisch können angekündigte kleine schriftliche Leistungsnachweise („Leistungserhebungen“) gefordert werden, deren Stoff mehr als zwei vorangegangene Unterrichtsstunden umfasst. Diese Leistungsnachweise werden im Gegensatz zu Kurzarbeiten (s.u.) bei Versäumnis nicht nachgeschrieben. („Leistungserhebungen“ nach Modus-21-Maßnahme Nr. 21)

Kurzarbeiten in den Fächern Chemie, Informatik, Ethik, Religion (ev./kath.) und Geschichte

- Jggst. 9: je zwei Kurzarbeiten in Chemie (nur SG) und Geschichte
- Jggst. 10: je zwei Kurzarbeiten in Chemie (nur SG), eine Kurzarbeit in Geschichte
- Jggst. 11: je zwei Kurzarbeiten in Politik und Gesellschaft, Evangelisch und Katholisch, Ethik, eine Kurzarbeit in Geschichte

Kurzarbeiten werden im Vergleich zu sonstigen kleinen Leistungsnachweisen doppelt gewichtet. Diese und andere angekündigte kleine Leistungsnachweise werden bei Versäumnis nachgeschrieben.

Grundsätze zur Erhebung von Leistungsnachweisen (gem. §21 Abs. 2 GSO) Hausaufgabenkonzept (gem. §28 Abs. 1 BaySchO) – Schuljahr 2023/24

3. Bekanntgabe der eigenen Richtlinien zur Notenbildung

Jede Lehrkraft gibt allen Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres die Richtlinien der Notenbildung für den eigenen Unterricht bekannt.

4. Regelung an Tagen mit Schulaufgabe, Kurzarbeit oder fachlichem Leistungstest (§22 Abs. 4, §21 Abs. 2)

An Tagen, an denen eine Klasse eine Schulaufgabe, eine Kurzarbeit oder einen fachlichen Leistungstest (Klassen 5 mit 11) schreibt, sind kleine schriftliche Leistungsnachweise nicht zulässig. Dies gilt gegebenenfalls auch für einzelne Schülerinnen und Schüler.

5. Regelung für Stegreifaufgaben (§22 GSO)

Stegreifaufgaben beziehen sich auf höchstens zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden und grundlegende Ergebnisse und Inhalte des bisherigen Kompetenzaufbaus (vormals „Grundwissen“ genannt). Hat ein/e Schüler/in in der letzten vorangegangenen Unterrichtsstunde gefehlt, so wird eine Stegreifaufgabe nicht von ihr/ihm gefordert. War der/die Schüler/in nur in der vorletzten Stunde nicht anwesend, so muss er die Stegreifaufgabe mit-schreiben.

6. Prüfungsfreie Zeiten (§21 Abs. 2 GSO)

Zu folgenden Zeiten werden keine Schulaufgaben, Kurzarbeiten oder kleine Leistungsnachweise abgehalten:

- a) für alle Schüler/innen an den letzten drei Schultagen vor Beginn der Weihnachtsferien;
- b) für die betroffenen Schüler/innen am Tag sowie am darauf folgenden Tag von großen Schulveranstaltungen (Konzerte/Theater, Listen der Schüler/innen werden ausgehängt);
- c) während des Schüleraustauschs für Schüler/innen, die an einem Nachmittagsprogramm tags zuvor verpflichtend teilgenommen haben. Dies gilt für höchstens eine Veranstaltung je Austausch.

zu b) und c): verantwortliche Lehrerinnen und Lehrer geben die Schüler per Aushang im Lehrerzimmer bekannt.

B. Hausaufgabenkonzept

Hausaufgaben haben eine Bildungs- und Erziehungsfunktion. Sie dienen der Wiederholung und Übung sowie der Vorbereitung. Sie sind fester Bestandteil des Unterrichts.

Rechtliche Grundlage

Art. 56 (4) BayEUG:

„Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann (...).“

§ 28 (1) BaySchO:

„¹Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die bei durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts bearbeitet werden können. ²Die Lehrerkonferenz legt vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die Grundsätze für die Hausaufgaben fest. ³Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.“

1. In den Klassen 5 bis 9 ist ein Hausaufgabenheft zu führen, das eine Terminplanung ermöglicht. In der 5. Klasse wird der korrekte Umgang mit dem Hausaufgabenheft eingeübt. Ab der 10. Klasse können Schülerinnen und Schüler in Eigenverantwortung auf ein Hausaufgabenheft verzichten.
2. In allen Fächern sind mündliche und schriftliche Hausaufgaben zur Nach- und Vorbereitung möglich. Ihre Anfertigung ist verpflichtend.
3. Die Lehrkräfte sind angehalten, Hausaufgaben mit Zeitangabe ins Klassenbuch einzutragen.
4. Beim Umfang der Hausaufgaben achten die Lehrkräfte auf eine angemessene Arbeitsbelastung der Schülerinnen und Schüler.
5. An den Tagen, an denen Nachmittagsunterricht stattfindet, sind Hausaufgaben auf ein unerlässliches Maß zu beschränken. Die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter achtet auf die Einhaltung.